

AMTSBLATT

des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen
und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz: Weißenburg i. Bay.
Bahnhofstraße 2
Postfach 380
Fernsprecher: 0 91 41 / 9 02 - 0
Telefax: 0 91 41 / 902 - 108
Konten der Kreiskasse:
Sparkasse Mittelfranken-Süd 1 406
Sparkasse Gunzenhausen 102 699
Raiffeisenbank Weißenburg 49 000
Postgiroamt Nürnberg 190 18 - 854

Öffnungszeiten:

	Alle Sachgebiete	Kreiskasse	Kfz.-Zulassungs- u. Führerscheinstelle
Mo	08.00 - 12.00 Uhr	07.30 - 12.00 Uhr	07.30 - 11.30 Uhr
Di	08.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr	07.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr	07.30 - 11.30 Uhr 14.00 - 15.30 Uhr
Mi	08.00 - 12.00 Uhr	07.30 - 12.00 Uhr	07.30 - 11.30 Uhr
Do	08.00 - 17.30 Uhr	07.30 - 17.30 Uhr	07.30 - 17.30 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr	07.30 - 12.00 Uhr	07.30 - 11.30 Uhr

Stadt Weißenburg i. Bay.

Marktplatz 19
Postfach 569
Telefon: 0 91 41 / 9 07 - 0
Telefax: 0 91 41 / 907 - 138
Sparkasse 558
Raiffeisenbank 0 012 963
HypoVereinsbank 2 704 315
Volksbank 313 009
Postgiroamt Nürnberg 1 400 - 850

Öffnungszeiten:

Mo-Fr 08.00-12.00 Uhr
in dringenden Fällen: Mo-Do 14.00-16.00 Uhr
Einwohnermelde- und Passamt: Mo-Fr 08.00-12.00 Uhr, Mi 08.00-18.00 Uhr durchg.

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 30

Erscheint jeden Samstag

Samstag 26. Juli 2003

Inhaltsverzeichnis:

- 156 Sitzung des Schulausschusses
- 157 Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen zur Änderung von Verordnungen über Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen Vom 16. Juli 2003
- 158 Aktivsenioren helfen; Hilfe für Existenzgründer, Betriebe und Dienstleistungsunternehmen
- 159 S Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. De 1 der Stadt Weißenburg im Ortsteil Dettenheim für das Gebiet „Kastefeldweg“
- 160 Freihändige Vergabe mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach VOL/A

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

156 Sitzung des Schulausschusses

Am **Mittwoch, dem 30. Juli 2003, um 14.00 Uhr** findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen, Bahnhofstraße 2 in Weißenburg, eine Sitzung des Schulausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

- 1.) Bericht der Verwaltung zur Realisierung des Raumbedarfs des Sonderpädagogischen Förderzentrums, der Staatlichen Fachoberschule und Berufsoberschule, des Werner-von-Siemens-Gymnasiums in Weißenburg.

B) Nichtöffentliche Sitzung

- 157 Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen zur Änderung von Verordnungen über Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen Vom 16. Juli 2003

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245) i. V. mit Art. 35 und Art. 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 19. 7. 1994 (GVBl S. 822) in den derzeit gültigen Fassungen folgende

Verordnung

Artikel 1

Nach Maßgabe des Art. 2 dieser Verordnung werden geändert:

1. Die Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Alesheim (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Alesheim und die Ortsteile Störzelbach und Trommetsheim vom 15. 9. 1994 (Amtsblatt

des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 1. 10. 1994);

2. Die Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Polsingen (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeindeteile Polsingen und Trendel vom 25. 11. 1997 (Amtsblatt des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 14. 2. 1998);
3. Die Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Polsingen (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Ursheim vom 27. 1. 1994 (Amtsblatt des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 12. 2. 1994);
4. Die Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen über das Wasserschutzgebiet in Weißenburg, Ortsteil Dettenheim, für die öffentliche Wasserversorgung der Stadtwerke Weißenburg vom 6. 5. 1997 (Amtsblatt des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 17. 5. 1997);
5. Die Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Treuchtlingen (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Schambach vom 2. 11. 1994 (Amtsblatt des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 19. 10. 1994);
6. Die Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen über die Wasserschutzgebiete in der Gemeinde Nennslingen (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinder der Burgsalacher Juragruppe vom 15. 9. 1994 (Amtsblatt des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 8. 10. 1994);
7. Die Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Ettenstatt (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ettenstatt vom 2. 10. 1998 (Amtsblatt des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 17. 10. 1998);
8. Die Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen über das Wasserschutzgebiet im Markt Pleinfeld (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung Pleinfeld vom 5. 1. 1999 (Amtsblatt des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 16. 1. 1999);
9. Die Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen über das Wasserschutzgebiet im Ortsteil Hechlingen der Gemeinde Markt Heidenheim (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Hechlingen vom 25. 2. 2003 (Amtsblatt des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 8. 3. 2003).

Artikel 2

1. In den Art. 1 Nr. 1 bis Nr. 6 genannten Verordnungen erhält § 3 Abs. 1 Nr. 1.18 folgende Fassung: „Rodung“.
2. In den Art. 1 Nr. 7 bis Nr. 8 genannten Verordnungen erhält § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 folgende Fassung: „Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung“.
3. In der in Art. 1 Nr. 9 genannten Verordnung erhält der § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 folgende Fassung: „Kahlschlag größer als 1.000 m² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung“.

4. Bei den in Art. 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 genannten Verordnungen wird die Anlage 3 Nr. 4 gestrichen.
Bei der in Art. 1 Nr. 4 genannten Verordnung wird die Anlage 2 Nr. 4 gestrichen.
Bei der in Art. 1 Nr. 3 genannten Verordnung wird die Anlage Nr. 4 gestrichen.
Bei den vorgenannten Verordnungen wird die jeweilige Nr. 5 zur Nr. 4.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 2003 in Kraft.

Weißenburg i. Bay., den 16. Juli 2003

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Rosenbauer, Landrat

158 **Aktivsenioren helfen; Hilfe für Existenzgründer, Betriebe und Dienstleistungsunternehmen**

Der nächste Beratungstermin der Aktivsenioren im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen findet statt:

- **Im Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg, Hauptgebäude, 3. Stock,
Zimmer 354, ausnahmsweise am Donnerstag, 31. 7. 2003, von
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

**Telefonische Anmeldung unbedingt erforderlich
unter Tel.-Nr. 0 91 41 / 902 - 134**

Aktivsenioren sind Menschen, die nach dem Ausscheiden aus dem Beruf ihre Erfahrungen an Betriebe und Dienstleistungsunternehmen weitergeben. Sie arbeiten freiwillig, **ehrenamtlich und honorarfrei**. Durch ihren reichhaltigen Erfahrungsschatz bieten die Aktivsenioren ideelle und praktische Unterstützung.

Aktivsenioren helfen im Bereich Wirtschaft und Technik

- bei Existenzgründung, Existenzhaltung und Existenzschwierigkeiten
- Klein- und Mittelbetrieben, indem sie Möglichkeiten und Wege zu Problemlösungen aufzeigen
- bei Planungs- und Finanzierungsfragen, bei Problemen in Rechnungswesen und Organisation auf den Gebieten Produktion und Vertrieb, Absatz, Marketing und Design sowie bei Umweltfragen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter

Außenstelle Nürnberg
Aktivsenioren Bayern e. V.

Klaus Peter Nachtweh
Thorner Straße 20, 90491 Nürnberg

Tel.: 09 11 / 5 10 59 01

Fax: 09 11 / 5 61 46 52

e-Mail: KPNACHTWEH@USA.NET

oder unter

Tel. 0 91 41 / 902 - 134

Wirtschaftsförderung des Landkreises

Stadt Weißenburg i. Bay.

159 S **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. De 1 der Stadt Weißenburg im Ortsteil Dettenheim für das Gebiet „Kastenfeldweg“**

Der Senat für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt der Stadt Weißenburg beschloss in seiner Sitzung am 14. 9. 2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. De 1 der Stadt Weißenburg im Ortsteil Dettenheim für das Gebiet „Kastenfeldweg“ für Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 1/6, 1/10, 1/11, 14/1, 125, 319 und 320, Gemarkung Dettenheim, und die Festsetzung der o. g. Grundstücksteilflächen als öffentliche Straße.

Für den Bebauungsplanentwurf mit Begründung wurde in der Zeit vom 2. 10. 2000 bis 6. 11. 2000 das Verfahren der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die fristgerecht eingegangenen Anregungen und Forderungen wurden vom Senat für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt in seiner Sitzung am 7. 12. 2000 beschlussmäßig behandelt.

Der Senat für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt der Stadt Weißenburg hat in seiner Sitzung am 8. 7. 2003 folgenden Beschluss gefasst:

„Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. De 1 der Stadt Weißenburg im Ortsteil Dettenheim für das Gebiet „Kastenfeldweg“ für Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 1/6, 1/10, 1/11, 14/1, 125, 319 und 320, Gemarkung Dettenheim, wird

eingestellt, da wegen der erheblichen Planungsänderungen ein neuer Bebauungsplan mit anderer Gebietsbezeichnung für einen erheblich erweiterten Planungsbereich aufgestellt werden soll.“

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. De 1 der Stadt Weißenburg im Ortsteil Dettenheim für das Gebiet „Kastenfeldweg“ für Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 1/6, 1/10, 1/11, 14/1, 125, 319 und 320, Gemarkung Dettenheim, wird hiermit eingestellt.

Weißenburg i. Bay., den 15. Juli 2003

Reinhard Schwirzer, Oberbürgermeister

Andere Behörden

160 **Freihändige Vergabe mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach VOL/A**

Bekanntmachung des Arbeitsamtes Weißenburg

- a) Bundesanstalt für Arbeit (BA), vertreten durch den Direktor der Dienststelle:

Arbeitsamt Weißenburg

Schwärzgasse 1

91781 Weißenburg

Tel.: 0 91 41 / 87 14 10

Fax: 0 91 41 / 87 14 14

- b) Freihändige Vergabe mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb – Kennziffer: 755 - § 421i - 01 / 2003

- c) Art und Umfang der Leistung:

Durchführung von Eingliederungsmaßnahmen nach § 421i SGB III

- Das Arbeitsamt beabsichtigt, Vertragspartner nach § 421i Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) zu beauftragen, Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung der nachstehend genannten Zielgruppen des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes durchzuführen.

- Das Arbeitsamt gibt für jede zu vergebende § 421i-Eingliederungsmaßnahme die Zielgruppe(n), ihre Größe (Teilnehmerzahl) und die Zahl der Teilnehmer vor, die beruflich einzugliedern sind (Eingliederungsquote).

- Das Eingliederungskonzept für die zu vergebende § 421i-Maßnahme erstellt der Vertragspartner. Der Inhalt des Konzeptes ist so auszurichten, dass die geforderte Eingliederungsquote erreicht wird.

- Ein Teilnehmer gilt als beruflich eingegliedert, wenn er eine versicherungspflichtige Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt, eine selbstständige Tätigkeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich oder eine Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Handwerksordnung (HWO) drei Monate ununterbrochen ausgeübt hat. Die Aufnahme der Beschäftigung, der Berufsausbildung oder der selbstständigen Tätigkeit muss innerhalb der Vertragslaufzeit erfolgen.

- Die dreimonatige ununterbrochene Ausübung der versicherungspflichtigen Beschäftigung, der Berufsausbildung bzw. der selbstständigen Tätigkeit hat der Vertragspartner bis spätestens fünf Monate nach Vertragsende zu belegen. Danach eingehende Nachweise können bei der Feststellung, ob die geforderte Eingliederungsquote erreicht wurde, nicht berücksichtigt werden.

- Für seine Aufwendungen zur Durchführung der Maßnahme erhält der Vertragspartner für jeden zuzuweisenden Teilnehmer eine Aufwandspauschale.

- Zur Verstärkung der ausschließlich eingliederungsorientierten Ausrichtung einer § 421i-Maßnahme legt das Arbeitsamt darüber hinaus im Vertrag ein Eingliederungshonorar für jede berufliche Eingliederung sowie eine „Maluskomponente“ fest.

- Das Konzept darf keine klassischen Instrumente des SGB III substituieren. Eine Kombination mit der Einlösung des Vermittlungsgutschein durch den Träger der Eingliederungsmaßnahme ist nicht möglich.

- Folgende Zielgruppe(n) ist (sind) vorgesehen:

Im Bezirk des Arbeitsamtes Weißenburg ist die Einrichtung von 2 § 421i-Maßnahmen mit insgesamt 70 Teilnehmern vorgesehen.

- d) Aufteilung in Lose:

LOS 1: – vorgegebene Zielgruppe:

Ältere Arbeitnehmer (50 Jahre und älter), die Leistungen nach dem Sozialbuch Drittes Buch (SGB III) beziehen, mit und ohne Berufsausbildung, aus dem Bezirk des Hauptamtes Weißenburg und der Geschäftsstelle Gunzenhausen
Teilnehmerzahl: 40